

Nr. 59 / 06 vom 30. Juni 2006

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Populäre Musik und Medien
an der Universität Paderborn
vom 30. Juni 2006

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Populäre Musik und Medien
an der Universität Paderborn
vom 20. Mai 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NW.S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Populäre Musik und Medien an der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb. Nr.: 14/05 vom 20. Mai 2005) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Schulabschluss.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber Grundkenntnisse und -kompetenzen im Bereich der Popmusik- und Medienkultur nachweisen. Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen ist Voraussetzung für die Einschreibung. Außerdem sind musik- und medienpraktische Erfahrungen (z.B. als Bandmusiker, Instrumentalist, DJ, Musikredakteur) sowie Kenntnisse in der allgemeinen Musiklehre wünschenswert.
- (3) Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen wird durch einen bestandenem Eignungstest erbracht. Dieser besteht aus einem 45-minütigen schriftlichen Teil (Essay zu einer gegenwartsnahen popmusik- bzw. medienkulturellen Fragestellung im Umfang von max. zwei DIN-A4 Seiten) sowie aus einem ca. 15-minütigen Interview. Im Interview mit der Prüfungskommission sollen die studiengangsbezogenen Motivationen und Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Vorstellungen bezüglich künftiger beruflicher Tätigkeitsfelder ermittelt werden.
- (4) Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Prüfungskommission nach Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem im Interview vermittelten Eindruck zu der Gesamtbeurteilung gelangt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, um den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs *Populäre Musik und Medien* gerecht zu werden.
- (5) Das Nähere zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt der Prüfungsausschuss. „

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im § 5 Abs. 1 wird als erster Punkt eingefügt:

„Die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens und die Überwachung seiner Durchführung,“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

(1) „Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. Prüfungskommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Prüfungskommission bzw. den Prüfungskommissionen gehört jeweils mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Funktion an.“

b) die bisherigen Absätze 1-4 werden die Absätze 2-5

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 13. Juni 2006 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 28. Juni 2006.

Paderborn, 30. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch